



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 26. September 2025
Rubrik: Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln
Fondsname: MARTAGON Solid Plus
ISIN: DE000A0M1U41
Auftragsnummer: 250912012963
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Ampega Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens „MARTAGON Solid Plus“

Die folgenden Änderungen des Sondervermögens MARTAGON Solid Plus (ISIN: DE000A0M1U41) treten mit Wirkung zum **03.11.2025** in Kraft:

1. Hinsichtlich der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für OGAW-Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die für das Sondervermögen „Ampega AmerikaPlus Aktienfonds“, Anteilklasse I (a) (ISIN: DE000A2PPHL2), Anteilklasse P (a) (ISIN: DE000A0MY039) im Juli 2025 veröffentlichten AAB.
2. Die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des Sondervermögens werden wie nachfolgend erläutert geändert:
 - Das Anlageuniversum in § 2 Absatz 6 BAB wird um die Möglichkeit der Investition in börsengehandelte Fondsarten („ETFs“) erweitert.
 - Der Ausgabeaufschlag in § 6 Absatz 2 BAB wird von 1 Prozent auf 3 Prozent erhöht.
 - Die Verwaltungsvergütung in § 7 Absatz 1 BAB wird von 0,67 Prozent auf 1,20 Prozent erhöht.
 - Der gesamte Kostenparagraph (§ 7 BAB) wird an die aktuelle Musterkostenklausel der BaFin angepasst.
 - Darüber hinaus wurden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Mit Wirkung zum **03.11.2025** werden die Anlagebedingungen des Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Köln, im Oktober 2025

Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und
der Ampega Investment GmbH, Köln,



(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Sondervermögen gemäß OGAW-Richtlinie
MARTAGON Solid Plus,
die nur in Verbindung mit
den von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
4. Investmentanteile gemäß § 196 KAGB,
5. Derivate gemäß § 197 KAGB,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

§ 2 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Für das OGAW-Sondervermögen ist kein Anlageschwerpunkt festgelegt. Das OGAW-Sondervermögen kann in alle nach den Anlagebedingungen zulässigen Vermögensgegenstände investieren.

2. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für bis zu 100% des Wertes des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere im Sinne von § 193 KAGB erwerben.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten



Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35% des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 100% des Wertes des OGAW-Sondervermögens Geldmarktinstrumente im Sinne von § 194 KAGB erwerben.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

5. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für bis zu 100% des Wertes des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben im Sinne von § 195 KAGB halten.

6. Investmentanteile gemäß § 196 KAGB

Die Gesellschaft darf für bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB oder diesen vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen beziehungsweise Investmentaktiengesellschaften (OGAW-Investmentvermögen) inklusive börsengehandelter Fondsarten (ETFs) gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer OGAW-Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- beziehungsweise Jahresberichten. Es kann in alle Arten von in- und ausländischen OGAW-Investmentvermögen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) OGAW-Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen beziehungsweise deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10% ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.
- c) Die in Pension genommenen Anteile an OGAW-Investmentvermögen sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Anlageausschuss

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden gegebenenfalls in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen



1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der „AABen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten jeder Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „AABen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. **Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind**



Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen.

2. Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, mindestens jedoch 12.000 Euro p.a., dies jedoch unter Beachtung von Absatz 4. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

4. Die Gesellschaft zahlt für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet. **Zulässiger jährlicher Höchstbetrag**

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,28 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;



- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten);
- n) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis m) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.06. und endet am 31.05. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit in Kraft treten der Änderungen, mit denen die Definition dieser Abrechnungsperiode in die Anlagebedingungen eingeführt wird, und endet am zweiten 31.05., der der Einführung in die Anlagebedingungen folgt.

Für künftige Anteilklassen deren Auflegung nicht zum 01.06. eines Jahres erfolgt gilt: die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung der Anteilklasse und endet mit dem zweiten 31.05., der der Auflegung folgt.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.



2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Solange keine Anteilklassen gebildet werden, schüttet dieses Sondervermögen seine Erträge aus.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
5. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
6. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 9 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

§ 11

Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).